

## 5. Realisierung des Modellprojektes 'Haus des Jugendrechts'

### 5.1. Die symbolische Eröffnung des 'Haus des Jugendrechts'

Zur Einweihung des 'Haus des Jugendrechts' fand eine symbolische Schlüsselübergabe statt, bei der überdimensionierte BKS Schlüssel überreicht wurden. Neben der intendierten Assoziation, die diese Geste hervorrufen sollte: zu einem gemeinsamen *Haus* gehören auch Schlüssel<sup>29</sup>, drängt sich beim Stichwort 'Schlüssel' in Zusammenhang mit 'Jugendrecht' natürlich noch ein anderes Bild auf. Da es in Süddeutschland Brauch ist, den Bewohnern zum Neueinzug Brot und Salz zu schenken, damit beides nie ausgehe, könnte man hinter dem symbolischen Geschenk die Sorge vermuten, die Schlüssel könnten dieser Einrichtung ausgehen. So beklagte sich denn auch der Leiter des Jugenddezernats der Polizei Betzler gleich, er persönlich hätte lieber Bundbartschlüssel statt der modernen BKS-Variante als Symbol gehabt – ein Schelm, wer dabei an knarrende Gefängnisgitter denkt. Zu einer ernsthaften Deutung des oft halb ironischen Umgangs mit Symbolik im 'Haus des Jugendrechts' vergleiche S. 166.

### 5.2. Welche Akteure arbeiten wie zusammen?

Allgemein muss zunächst festgehalten werden, dass die neue Institution eine Zusammensetzung aus etablierten Institutionen ist, das heißt, dass alle einzelnen Behörden in der neuen Institution grundsätzlich die gleiche Tätigkeit ausüben wie zuvor. Ebenso ist das Projekt kostenneutral konzipiert, es wurden keine neuen Planstellen geschaffen. Lediglich in das Gebäude wurde investiert. Entscheidend für das Funktionieren der neuen Institution ist also die Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden.

---

<sup>29</sup> Schlüssel auch für diejenigen, die gar nicht in das Haus mit einziehen, wie das Jugendgericht - die ursprüngliche Idee des "Hauses" wird also gegenüber dem tatsächlich stattfindenden Kooperationsverbund noch einmal symbolisch unterstrichen.

## *1 Die Akteure*

Im ursprünglichen Entwurf von Volker Haas war eine Beteiligung nicht nur von Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht und Jugendgerichtshilfe vorgesehen, sondern ebenso von den 'Freien Trägern' der Jugendfürsorge. Der Sinn dieser Überlegung liegt zunächst auf der Hand: Sofern eine Zielsetzung des Projektes darin besteht, möglichst konzertiert und 'nah' am Jugendlichen auf diesen sozialisierend einzuwirken, ist es natürlich wünschenswert, dass dieser Einfluss von möglichst allen mit der 'Zielgruppe' befassten Akteuren koordiniert ausgeübt wird.

Eine solche allumfassende Beteiligung hätte jedoch ebenso eine nicht zu unterschätzende symbolische Wirkung entwickelt: Zum einen hätte eine Integration auch der 'Freien Träger' gezeigt, in welchem Maße staatliche Institutionen, insbesondere die Polizei, aber auch Staatsanwaltschaft und Gericht, in der Lage sind mit 'Freien Trägern' zusammenzuarbeiten und hätte damit das Modellprojekt nahtlos in das sich entwickelnde Gefüge der 'Runden Tische' und 'Sicherheitspartnerschaften' eingefügt, die sich seit einiger Zeit großer Beliebtheit erfreuen. Es hätte zum anderen den konsensuellen Charakter des Projektes stärker hervorgehoben, indem durch die Integration möglicher anderer 'Stimmen', 'Marschrichtungen' oder 'Gangarten' in das gemeinsame 'Haus' solch *sichtbar* differierende Perspektiven zum Verschwinden gebracht worden wären – wenn auch um den Preis, das interne Konfliktpotenzial zu erhöhen. Es ist bekannt, dass gerade 'Freie Träger', wie etwa die 'Mobile Jugend', eine eigenständige Sichtweise und ebenso Vorgehensweise im Umgang mit randständigen, devianten und delinquenten Jugendlichen entwickelt haben und daher mitunter eher als Gegenspieler zur Polizei auftreten, denn als ihre Partner. Nach außen hin hätte dies eine Interessengleichheit der Akteure unterstellt, die sich selbstverständlich auch hinterfragen lässt, da für die Polizei das Sicherheitsinteresse der Bevölkerung (Gefahrenabwehr) und das Aufklärungsinteresse der Justiz im Vordergrund stehen sollte und eben nicht ein pädagogisches Interesse am Täter. Andererseits zeigt die Praxis, dass Kooperation auch zwischen scheinbaren Gegenspielern möglich ist. So berichtet beispielsweise die 'Mobile Jugend Hallschlag', dass sie immer wieder einmal informelle Abmachungen mit der Polizei getroffen hat, indem sie ihren Einfluss auf die Jugendlichen in Anschlag bringt, um im Gegenzug ein 'Ruhighalten' der Polizei in bestimmten Situationen für die Jugendlichen 'herauszuschlagen'. Die 'Mobile Jugend' tritt in diesem Beispiel jedoch aus einer unabhängigen Rolle heraus in einen Dialog mit der Polizei, sie kann somit als Mediator zwischen den Jugendlichen und der Polizei fungieren. Anders wäre dies bei einer festen Integration in eine gemeinsame Institution, denn hier könnte sie nicht mehr als unabhängiger Akteur im Einzelfall in eine

Kooperation treten - oder auch eine solche beenden - sondern wäre von vorneherein über ein kooperatives Arbeiten definiert<sup>30</sup>.

Die weitere Entwicklung des Modellprojektes hat jedoch zu einer Reduktion des ursprünglichen Vorhabens geführt. Angeführt wurden hierfür vor allem organisatorische Probleme, die gewiss nicht zu unterschätzen sind. Es ist jedoch anzunehmen, dass auch inhaltliche Differenzen und die damit verbundenen Schwierigkeiten eine Rolle gespielt haben. Deutlich traten solche Differenzen bereits bei den Auseinandersetzungen um die Räumlichkeiten hervor. Der Versuch, das Projekt in den Räumen neben der 'INZEL'<sup>31</sup> anzusiedeln, wurde von deren Betreibern abgelehnt.

Über die Ursachen der Reduktion mag man ebenso spekulieren wie über die Frage, ob die freien Träger nun hierüber froh (wie dies von manchen Mitarbeitern dieser Einrichtungen geäußert wurde) oder neidisch und ärgerlich sind (wie dies von Mitarbeitern im Modellprojekt behauptet wurde). Wichtig für die weitere Entwicklung der Institution ist hingegen die *Tatsache* dieses Ausschlusses. Er definiert die Institution nach innen als Wechselspiel von vier Akteuren (die sich in letzter Konsequenz auf drei reduzieren) und lässt sie nach außen als *staatliche Institution* erscheinen, als *Behördenverbund*: Jugendamt, Staatsanwaltschaft, Amtsgericht und Polizeidienststelle unter einem Dach.

Weitere Modifikationen mussten im Verlauf der Projektplanung vorgenommen werden. Das Amtsgericht erinnerte an die Gewaltenteilung und forderte, dass die richterliche Unabhängigkeit zumindest in einer räumlichen Trennung ihren Ausdruck fände. So wurde entschieden, dass das Gericht nur formal am Projekt beteiligt wird, aber nicht real in das Haus mit einzieht.

Die Jugendgerichtshilfe hingegen verwies auf das Vertrauensverhältnis zu ihrer Klientel und wollte vermeiden, dass die Jugendlichen auf dem Weg zum Jugendamt den 'Türspion' der Polizei passieren müssen. In diesem Fall wurde die Lösung in einer räumlichen Entzerrung gefunden: Das Jugendamt befindet sich unterdessen über dem Hof im gleichen Gebäudekomplex. In beiden Gebäuden befinden sich im Übrigen auch noch andere Mieter: ein Sonnenstudio, eine Brandschutzversicherungsgesellschaft, u.a.

---

<sup>30</sup> Diese Vorabdefinition kooperativer Positionen ist bekannt, auch aus der jüngsten Politik, wo sie als programmatisches Moment sowohl die Verhandlungen der Gewerkschaften mit den Arbeitgeberverbänden als auch jene der Regierung mit der Atomindustrie vorstrukturiert hat. Gerade letzteres Beispiel hat deutlich gemacht, wie schwierig es ist aus einer solch vordefinierten Konsensrolle heraus das divergierende Interesse deutlich zu machen, ohne dabei als notorischer 'Verhinderer' dargestellt zu werden.

<sup>31</sup> INZEL ist ein Jugendtreff in freier Trägerschaft.

## *2 Formelle Zusammenarbeit*

In diesem, die allgemeinen Organisationsprinzipien des 'Haus des Jugendrechts' erläuternden, Absatz kann selbstverständlich nur der formell organisierte Teil der Zusammenarbeit geschildert werden, auch wenn die Vermutung nahe liegt, dass gerade die informellen Kontakte das entscheidende Moment der Institution sein könnten. Allerdings ist davon auszugehen, dass die formellen Kontakte die informellen vorbereiten oder zumindest ermöglichen. Auf die informellen Kontakte wird in der Untersuchung noch eingegangen.

Formell besteht die Kooperation im Wesentlichen in der täglich abzuhaltenden Frühbesprechung, an der in der Regel der Dienststellenleiter der Polizei, die Staatsanwältin und ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Jugendgerichtshilfe teilnimmt. Während dieser Besprechungen werden einerseits aktuelle Fälle abgehandelt, andererseits grundsätzliche Fragen der alltäglichen Arbeitskoordination besprochen, etwa das System der Rückmeldungen durch das Jugendamt und Ähnliches.

Das zweite zentrale Instrument sind die Hauskonferenzen, die einmal im Monat abgehalten werden. An diesen nehmen alle im Haus anwesenden Mitarbeiter teil, unter Umständen auch der Leiter der Jugendgerichtshilfe und der Oberstaatsanwalt, die normalerweise nicht direkt im Haus tätig sind. Bei den Hauskonferenzen werden die allgemeinen Strategien besprochen, Konfliktbereiche diskutiert und häufig auch Gäste eingeladen, die über ein Thema informieren, etwa die Problematik von Aussiedlern oder andere spezifische Fragen, welche die Arbeit im Projekt betreffen.

Darüber hinaus arbeiten die verschiedenen am Projekt beteiligten Behörden gemeinsam am Intensivtäterprogramm mit. Bei diesem Programm handelt es sich um eine eigenständige, landesweite Initiative, die jedoch im 'Haus des Jugendrechts' angesiedelt ist (vgl. Kap. 1.5.).

### 5.3 zu den Räumlichkeiten.

Das 'Haus des Jugendrechts' ist auf zwei Gebäude verteilt. Staatsanwaltschaft und Polizei haben den Eingang zur Straße hin – das Gebäude wirkt wie ein klassisches Verwaltungsgebäude, mit großzügigem Eingangsportal. Links neben diesem Eingang tritt man durch eine Hofeinfahrt auf einen großflächigen Innenhof, auf dem allerlei verschiedene Firmen und Dienstleistungsbetriebe angesiedelt sind. An einer kleinen Tür befindet sich ein Hinweisschild: 'Haus des Jugendrechts'. *Jugendamt. Jugendgerichtshilfe*. Daneben befinden sich noch andere Hinweisschilder auf Betriebe, die ebenfalls in diesem Gebäude untergebracht sind. Wer das Haus betritt, erweckt also nicht zwangsläufig den Eindruck, dass er mit der Justiz in Kontakt ist. Auch ist der Zusammenhang zu Staatsanwaltschaft und Polizei nur über das gemeinsame Label 'Haus des Jugendrechts' erfassbar. Begibt man sich auf das Gelände, so weist sich das 'Haus des Jugendrechts' kaum als 'eigene' Institution in einem symbolischen repräsentativen Sinne aus. Vielmehr vermitteln die Örtlichkeiten den Eindruck von zufällig in benachbarten Gebäuden angesiedelten Behörden, denen man leicht unterstellen könnte, sie seien aus sparpolitischen Gründen in ein leer stehendes Industrieverwaltungsgebäude gezogen, in dem auch allerhand andere, an Repräsentation nicht interessierte, mittelständische Betriebe ihren Sitz haben<sup>32</sup>.

Staatsanwaltschaft und Polizei befinden sich zwar im gleichen Gebäude, jedoch auf verschiedenen Stockwerken, die lediglich über das allgemeine Treppenhaus verbunden sind. Das großräumige, aber karge und etwas verwahrlost wirkende Treppenhaus vermittelt in Verbindung mit den Wechselsprechanlagen an den Türen eher den Eindruck von zwei unabhängigen – nur über den Namen verbundenen – Institutionen, als den eines gemeinsamen 'Hauses'. Das Treppenhaus ist kein Raum, der dazu einlädt, auf ein Schwätzchen stehen zu bleiben.

Anders ist die räumliche Trennung zwischen den zwei Polizeidezernaten organisiert, von denen ja nur das 'CAMP<sup>33</sup>' zum 'Haus des Jugendrechts' gehört. Sie befinden sich zwar ebenfalls auf zwei Ebenen, sind aber über eine Innentreppe verbunden.

---

<sup>32</sup> Ein aufstrebendes, jungdynamisches Softwareunternehmen, in welches der New-Economy-Anleger demnächst sein Aktienkapital investieren möchte, lässt sich hier zumindest schwer imaginieren.

<sup>33</sup> Abkürzung für **C**Anstatter **M**odellprojekt **P**olizei. Es handelt sich schlicht um den Polizeipart des Modellprojektes "Haus des Jugendrechts", dem ein eigener Name mit griffiger Abkürzung verliehen wurde, die wohl nicht zufällig an CAPS erinnert (vgl. FN 25)

Die einzigen Gemeinschaftsräume befinden sich innerhalb der Räumlichkeiten der Staatsanwaltschaft. Es gibt einen Konferenzraum mit einem großen Nussbaumtisch in dem die Hauskonferenzen und andere Besprechungen stattfinden.

Neben dem Konferenzraum befindet sich ein Zimmer für verschiedene Zwecke. Hier könne beispielsweise der Anwalt ungestört mit seinem Mandanten sprechen, hieß es. Eine Aussage, die insofern erstaunt, als dass der Raum nicht nur eine Tür zum Flur der Staatsanwaltschaft, sondern noch eine weitere Tür besitzt, welche direkt an die Räume der Staatsanwaltschaft angrenzt. Mein Hinweis darauf wird mit der Bemerkung quittiert, diese Tür sei von der anderen Seite mit einem Schrank verstellt. Einen Angeklagten, der ein vertrauliches Gespräch mit seinem Anwalt führen will, jedoch mit der Bemerkung zu beruhigen, die Türen zur Staatsanwaltschaft hätten keine Ohren, da sie mit Schränken zugestellt seien, mutet schon etwas eigenartig an. Der ganze Gebäudekomplex ist relativ aufwendig renoviert worden; da erstaunt es, wenn Türen, die keine Funktion mehr haben, einfach mit Schränken verstellt werden.

Allgemein scheint es über diesen multifunktionalen Raum noch einige Unklarheiten zu geben. So stellt der Dezernatsleiter bei der Polizei, Betzler während des ersten Interviews fest, es sei ja auch noch gar kein Telefonanschluß vorgesehen. Ich weise ihn auf die Buchse in der Elektroschiene unter dem Fenster hin. Er sagt, er habe den Telefonapparat gemeint. Staatsanwältin Fluck merkt an, Anwälte hätten ohnehin ein Handy in der Tasche.

Der Raum ist im Übrigen noch unmöbliert<sup>34</sup>.

Auf meine Frage hin, wen man sich denn noch als Nutzer dieser Räume vorstellen könnte, werden die Leute vom Täter-Opfer Ausgleich erwähnt, der Arbeitsvermittler oder auch Leute, die einen sozialen Trainingskurs veranstalten. Dies ist insbesondere interessant, da der Jugendgerichtshelfer, Herr Kerkhof, sich über die Existenz dieses Raumes noch nicht so recht im Klaren ist und während des Interviews bei Herrn Betzler nachfragt: welcher Raum?

#### 5.4. Strukturelle Transformationen für die Einzelakteure

Neben den neuen *kooperativen Tätigkeiten* verändert sich der Arbeitsbereich für die verschiedenen *Teilinstitutionen an sich* ebenfalls. Dies hat seinen Grund zunächst in der Aus-

---

<sup>34</sup> Die Staatsanwältin beklagt sich über die Budgetierung. Sie könne keine Möbel für einen Raum bestellen, den die Staatsanwaltschaft gar nicht angemietet hat.

richtung der Arbeit am Wohnort der Jugendlichen (Wohnortprinzip), während die verschiedenen Behörden bislang nach Tatort, Delikttyp oder Anfangsbuchstabe des Namens ihre Fälle zugeteilt bekamen.

### *1 Polizei*

Die Polizei arbeitet üblicher Weise nach dem Tatortprinzip. Die Umstellung hat daher zur Folge, dass bei allen Tatverdächtigen, die in anderen Stadtteilen aufgegriffen werden, die entsprechende Dienststelle überprüfen muss, ob es sich zufällig um einen Jugendlichen mit Wohnort im 'Projektgebiet' handelt. In diesem Fall wird der Jugendliche an das 'Haus des Jugendrechts' weiter verwiesen. Im Übrigen ist die Polizei, wie auch die anderen Behörden, mit dem Problem konfrontiert, dass die im Projektgebiet anfallenden Fälle nicht ausreichen, um eine ganze Dienststelle zu beschäftigen. Daher bleibt ein Teil an 'klassischen' Fällen erhalten, der wiederum eine Koordination mit anderen Dienststellen erfordert. Für das Jugenddezernat ist dies vor allem das Sonderdezernat für Hooliganismus und Bandenkriminalität. Die Polizei hat ihr organisatorisches Problem gelöst, indem das Dezernat für Hooliganismus in das 'Haus des Jugendrechts' mit eingezogen ist. Damit entstehen hier keine zusätzlichen Wege und Kommunikationsprobleme mit dieser Dienststelle. Dahinter stehen neben Fragen der Kommunikation häufig auch ganz pragmatische Probleme, etwa der Aktenaufbewahrung – eine Schwierigkeit, die sich ebenso für die Jugendgerichtshilfe stellt. Hinzu kommt aber ein nicht zu unterschätzender Faktor: erster Kriminalhauptkommissar Betzler leitet beide Dezernate. Er hätte also im Falle einer Aufspaltung hin und her pendeln, bzw. sein Büro in einem der beiden Dezernate einrichten müssen. Durch die Entscheidung, das andere Dezernat mit ins 'Haus des Jugendrechts' hineinzuholen, bringt die Polizei eine Person mit in das Gebäude, die hierarchisch noch über der eigentlichen Dienststelle steht. Die Polizei ist die einzige Behörde, die zu einer solchen Konstruktion greift. Man kann also festhalten, dass die Polizei einen wesentlichen Teil ihrer organisatorischen Umstellungsprobleme gelöst hat, indem sie eine andere Dienststelle 'mitbringt'. Letztlich sind 'das Projekt' und 'das Haus' damit noch weniger deckungsgleich als ohnehin schon. Nur zwei der vier am Projekt beteiligten Institutionen befinden sich im engeren Sinn 'im Haus', dafür ist die Polizei mit noch einer weiteren Dienststelle 'im Haus' vertreten, die nicht zum Projekt gehört. Nimmt man die Zahl der Mitarbeiter, so ist das Verhältnis noch krasser: eine einzige Staatsanwältin im Haus steht neun Mitarbeiter in der Polizeidienststelle des Projektes und weiteren Polizeibeamten im Gebäude gegenüber. Selbst wenn man die fünf Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der über dem Hof liegenden Jugendgerichtshilfe mit einbezieht, kommt man auf ein starkes Ungleichgewicht, welches sich ebenso in einem Ungleichgewicht der Ressourcen

widerspiegelt: die Polizei verfügt im Gegensatz zu den anderen Institutionen über Dienstfahrzeuge und allerhand technisches Gerät. Dies mag irrelevant erscheinen, aber schon in der Frage, wer etwa Kinder und Jugendliche zu den Eltern zurück bringt, erscheint die Polizei als der aktive Part, schon auf Grund der Möglichkeit, Dienstfahrzeuge einzusetzen. Diese personelle und technische 'Übermacht' muss vor allem auch im Kontext der Tatsache gesehen werden, dass das ganze Projekt von vorneherein ein Projekt "der Polizei" war und wesentliche Planungsschritte vollzogen waren, bevor das Jugendamt mit einbezogen wurde. Damit soll nicht gesagt sein, dass die Polizei eine Hegemonie im Projekt intentional angestrebt hat (zumal die technische Ausstattung traditioneller und funktionaler Bestandteil der Polizeitätigkeit ist), bzw. ihre Überrepräsentanz in Form einer mehr oder weniger subtilen Steuerung der Entwicklung der Institution einsetzen wollte. Zumindest aber hätte man diesem strukturellen Ungleichgewicht entgegenwirken können, etwa indem gleich im ersten Jahr die Leitung der Hauskonferenzen einer anderen Institution übertragen worden wäre. Ein solcher Schritt fand nicht statt, und man kann über die Sorgen, welche die Polizei dazu bewogen haben, den 'Schlüssel' nicht zu früh aus der Hand zu geben, nur spekulieren.

## *2 Jugendgerichtshilfe*

Anders stellt sich die Situation für die Jugendgerichtshilfe dar. Sie ist durch die neue Struktur gleich mit einem doppelten organisatorischen Problem konfrontiert: Zum einen sieht das Modellprojekt vor, dass das *Jugendamt als solches* und nicht nur vertreten durch die *Jugendgerichtshilfe* anwesend ist. Da das Jugendamt jedoch auf Grund der kostenneutralen Anlage des Projektes und der geringen Größe des Einzugsbereiches nur Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe im 'Haus des Jugendrechts' ansiedelt, sind diese gehalten, die Arbeit des Jugendamtes mit zu übernehmen. Damit verändert sich deren Tätigkeit dem Konzept nach in Umfang und Qualität, ohne dass hierfür Mittel bereitstehen oder Fortbildungsmaßnahmen vorgesehen sind. Praktisch scheint es bei den ersten Interviews hingegen unklar, ob sich die formale Präsenz des Jugendamtes nicht lediglich in Form eines Messingschildes Ausdruck verschafft, während die Mitarbeiter davon ausgehen, dass sie weiterhin ihre angestammte Tätigkeit ausüben werden. Zu einem späteren Zeitpunkt wird deutlich, dass die Jugendgerichtshelfer selbst dies so empfinden (vgl. Interview Kerkhof, "im Prinzip machen wir hier die gleiche Tätigkeit wie sonst auch"). Gleichzeitig macht sich an dieser Frage der größte Konflikt fest, der im 'Haus des Jugendrechts' auftauchen wird (vgl. unten Kapitel 4. Aufbau der empirischen Forschung ).



Die zweite Schwierigkeit besteht ähnlich wie bei der Polizei in der Neustrukturierung der Arbeit nach dem Wohnortprinzip. Die Jugendgerichtshilfe arbeitete nach Buchstaben und war zudem kurz vor der Planung des 'Haus des Jugendrechts' selbst Teil einer Strukturreform des Jugendamtes. Auf Grund der neuen Organisation, die das 'Haus des Jugendrechts' mitbringt, mussten Akten aus der zentralen Verwaltung herausgenommen werden, die Kommunikation mit der Zentrale des Jugendamtes wird aufwendiger. Neben dieser rein technischen Schwierigkeit, wie sie sich ja für alle Institutionen im 'Haus des Jugendrechts' stellt, ist für meine Fragestellung vor allem die spezifische, innerinstitutionelle Lösung von Interesse. Während die Polizei ihr Potenzial im 'Haus des Jugendrechts' sozusagen verstärkt hat, indem sie Teile ihrer eigenen Institution und damit vor allem den Dezernatsleiter Herrn Betzler mit ins Haus hineingeholt hat, werden die Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe von ihrer Dienststelle isoliert. Die Analyse wird zeigen, dass sich im Kommunikationsverhalten und auch im Umgang mit den strukturellen Konflikten durchaus Momente finden lassen, die in einen Zusammenhang mit dieser Tatsache zu bringen sind.

Die Jugendgerichtshilfe bezahlt im Übrigen den Zugewinn an informeller Kommunikation auch mit einem Verlust an Kommunikationsmöglichkeiten mit der Bewährungshilfe. Diese befand sich zuvor nur wenige Schritte von der JGH entfernt, sodass man in bestimmten Situationen schnell einmal mit ein paar Akten hinübergehen konnte.

### *3 Staatsanwaltschaft*

Noch einmal anders stellt sich die Situation für die Staatsanwaltschaft dar. Der Arbeitsumfang rechtfertigte überhaupt nur den Einsatz einer einzigen Person für das 'Haus des Jugendrechts'. Umstrukturieren muss die Staatsanwaltschaft wie die anderen Institutionen, denn hier wird üblicherweise nach Zuständigkeiten gearbeitet, das heißt je nach Art des Falles wird ein Staatsanwalt zugeteilt. Ebenso liegt auch bei der Staatsanwaltschaft eine Doppelstruktur vor: ein Teil der Arbeit gehört zum Modellprojekt, ein Teil ist die klassische Tätigkeit. Das Entscheidende ist hierbei, dass die Modellfälle vorgezogen werden, was man bei einem Modellprojekt natürlich auch als 'frisieren' der Outputstatistik bezeichnen könnte. Denn die so erreichten Verfahrensverkürzungen sind eben ausschließlich dem Modellcharakter des Projektes zu verdanken und wären bei einer flächendeckenden Realisierung nicht zu erreichen. Hinzu kommt jedoch noch ein grundsätzlicher Wandel der Arbeitsstruktur für die Staatsanwältin: Sie hat es nicht nur durch das Wohnortprinzip regelmäßig mit den gleichen Jugendlichen zu tun, durch die Konzeption des 'Haus des Jugendrechts' bekommt sie diese in der Regel auch zu Gesicht. In Einzelfällen führt die Staatsanwältin sogar gemeinsame Verhöre

mit der Polizei durch, fast immer jedoch sucht sie das Gespräch mit den Tätern und häufig auch mit den Eltern. Damit verändert sich beispielsweise die Praxis der Verfahrenseinstellung, denn rein formal ist es nun möglich, ein Verfahren nach Ermahnung einzustellen, und diese Ermahnung gleich vor Ort auszusprechen<sup>35</sup>. Über diesen eher unerheblichen Nebeneffekt hinaus strukturiert sich jedoch der Verfahrensablauf in seiner Interaktionsdynamik und auch in seiner interinstitutionellen Sequenzialität grundsätzlich neu:

- Das zeitliche und damit logische Nacheinander der polizeilichen und der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit wird aufgebrochen. Die Staatsanwaltschaft ist bei ihrer Entscheidung über Verfahrenseinstellungen (die im 'Haus des Jugendrechts' über 60% der Fälle ausmachen) nicht mehr auf die Polizeiakten angewiesen, sondern stellt von Anfang an eigene 'Ermittlungen' an und bildet sich insbesondere ein eigenes Urteil über die Täterpersönlichkeit (Dies ist laut Kommentar zum JGG in §43 ausdrücklich erwünscht, ist aber in der Praxis selten der Fall; Eisenberg 2000, S. 443). Die Interpretationsdominanz der Polizei geht damit verloren<sup>36</sup>, ihre Position wird strukturell geschwächt.

- Im Extremfall des gemeinsamen Verhörs wird die strikte Nachzeitlichkeit sowie auch die klare Institutionsgrenze in der Wahrnehmung des Täters verwischt<sup>37</sup>. Dass diese Institutionsgrenze vielen Jugendlichen durchaus bewusst ist, betonen umgekehrt Staatsanwaltschaft und Polizei selbst: Häufig ändere sich das Verhalten der Jugendlichen, wenn sie von der Polizei zur Staatsanwaltschaft kämen, nicht nur weil sie hier jetzt gesiezt und mitunter etwas höflicher behandelt würden, sondern auch weil ihnen klar wäre, dass die Staatsanwältin im Gegensatz zur Polizei etwas zu entscheiden habe (im günstigsten Falle nämlich das Verfahren einstellen kann).

- Der direkte Kontakt mit dem Täter in einer dialogischen Situation bereits vor der Gerichtsverhandlung zerstört die Distanz, die strukturell zwischen Staatsanwaltschaft und Tatverdächtigem aufgebaut ist. Dies bleibt nicht ohne psychologische Rückwirkung auf den Staatsanwalt oder die Staatsanwältin. Die Staatsanwältin im 'Haus des Jugendrechts' berichtete, dass ihr die Fälle 'stärker nachgehen', dass sie diese jetzt 'ins Wochenende' und 'in die Nacht' mit

---

<sup>35</sup> In der Statistik der Begleitstudie hat sich dies darin niedergeschlagen, dass keine Verfahren mehr nach §45.3 eingestellt werden, das heißt nach erfolgter Ermahnung durch den Richter – ein solches Vorgehen erscheint offensichtlich unsinnig, wenn die Möglichkeit zur Ermahnung durch den Staatsanwalt direkt besteht.

<sup>36</sup> Vergleiche zur Bedeutung des 'Adressaten' beim Verfassen von scheinbar objektiven Protokollen Wolff (1995) sowie in Bezug auf die Interpretationsdominanz die Untersuchungen zur Polizeidiversion bei Schröer (1992 a)

<sup>37</sup> Die Akteure sind sich dabei durchaus bewusst, dass sie in einer rechtlichen Grauzone operieren.

nimmt, was zuvor nicht der Fall gewesen sei. Damit hat der Angeklagte aber auch eine Interaktionschance schon vor der Verhandlung. Er tritt nicht nur vermittelt über die Akte mit der Staatsanwaltschaft in Kontakt. Die strukturell durch den *klassischen* Verfahrensablauf erzeugte Distanz zum Angeschuldigten wird in der Praxis oft noch künstlich erhöht, indem schwierige Fälle nicht persönlich vor Gericht angeklagt, sondern an einen Kollegen weitergereicht werden.

Es ist also deutlich, dass die Staatsanwaltschaft die einzige Institution im 'Haus des Jugendrechts' ist, deren Arbeit selbst sich strukturell erheblich verändert.

#### *4 Jugendgericht*

Im Gegensatz dazu sind die Veränderungen für das Gericht minimal und letztlich an der einzelnen Verhandlung kaum wahrnehmbar. Da auch an den Frühbesprechungen nicht teilgenommen wird und eine räumliche Distanz besteht, dienen einzig die monatlichen Hauskonferenzen einer intensivierten Kommunikation. Hier geht es aber nicht um konkrete Fälle, vielmehr steht die allgemeine Marschrichtung zur Diskussion. Informelle Kommunikation mit der Jugendgerichtshilfe oder der Staatsanwaltschaft am Rande des Prozessgeschehens sind hingegen ohnehin die Regel. Ein intensiverer Kontakt zwischen Gericht und Polizei konnte nicht beobachtet werden, da die Jugendrichterin im Regelfall 'ihr Haus' nicht verlässt.